

**Amtliche Mitteilungen
der
Technischen Universität Dortmund**



Nr. 1/2008

Dortmund, 18.01.2008

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Raumplanung der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund vom 8. Januar 2008	Seite 1 - 17
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Raumplanung der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund vom 8. Januar 2008	Seite 18 - 37
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund vom 7. Januar 2008	Seite 38 - 53

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Raumplanung
der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Januar 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung
- § 4 Master-Grad
- § 5 Leistungspunktsystem
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungen
- § 8 Studienprojekt
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Master-Prüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Master-Prüfung

- § 14 Zulassung zur Master-Prüfung
- § 15 Master-Prüfung, Fächer und fächerspezifische Bestimmungen
- § 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten; Bildung von Noten
- § 17 Master-Arbeit (Thesis)
- § 18 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 19 Zusatzqualifikation
- § 20 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 21 Master-Urkunde

III Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung

Diese Master-Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang „Raumplanung“ an der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gem. § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Master-Studiums.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Mit dem Master-Studiengang Raumplanung wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Er bereitet insbesondere auf eine berufliche Tätigkeit in internationalen Tätigkeitsfeldern in Wissenschaft und Forschung vor, aber auch auf praktische Berufsfelder der Raumplanung, die eine enge Verbindung von Forschungs- und Praxisorientierung erfordern. Damit soll den zunehmenden Anforderungen der Berufspraxis an wissenschaftlich fundiertem Planungswissen und an Fähigkeiten, umfangreiche Projekte auf allen Planungs- und Entscheidungsebenen der Raumplanung zu leiten und interdisziplinäre Arbeitsgruppen zu führen, Rechnung getragen werden. Aufgrund der im Master-Studiengang Raumplanung erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten werden Raumplanerinnen und Raumplaner dazu qualifiziert:
 - die natürlichen, sozialen, kulturellen, ökonomischen und technischen Voraussetzungen des raumplanerischen Handelns wissenschaftlich fundiert zu analysieren und zu bewerten;
 - die raumbezogenen Wirkungen sozialer und wirtschaftlicher und kultureller Entwicklungen auf allen räumlichen Ebenen zu erkennen und zu bewerten;
 - auf der Grundlage umfassender wissenschaftlicher Methoden und internationaler Erkenntnisse an der Weiterentwicklung der Raumplanung als Wissenschaft kreativ mitzuwirken;
 - an Lösungen für komplexe raumplanerische Aufgaben analytisch, methodisch und gestaltend mitzuwirken (raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Stadtplanung, Raumordnung und raumbedeutsame Fachplanungen);
 - umfassende Projekte der Raumentwicklung zu leiten, zu moderieren und interdisziplinäre Arbeitsgruppen zu führen;
 - die besonderen Anliegen und Ziele der Raumplanung an politische Entscheidungsträger und unterschiedliche gesellschaftliche Zielgruppen auf allen Planungs- und Entscheidungsebenen der Raumplanung zu kommunizieren.
- (2) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für leitende Positionen in der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches umfassend überblicken und die Fähigkeit besitzen, auch fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse allein und in Gruppen selbstständig anzuwenden.
- (3) Mit dem Master-Studiengang Raumplanung wird ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben. Zugleich bereitet der Master-Studiengang auf eine Promotion vor.
- (4) Das Master-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn jedes der erforderlichen Module und die Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurden.

§ 3**Zugangsvoraussetzungen und Zulassung**

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Master-Studium ist
 - (a) ein qualifiziert, d.h. mindestens mit der Note „befriedigend“ abgeschlossenes Bachelor-Studium oder Diplomstudium Raumplanung der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund oder
 - (b) ein qualifiziert, d.h. mindestens mit der Note „befriedigend“ abgeschlossenes Bachelor-Studium oder ein vergleichbares Studium der Studienrichtung Raumplanung, z. B. Stadtplanung, Stadt- und Regionalplanung oder Raum- und Umweltplanung, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit dieses mit dem Bachelor-Studium Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund gleichwertig ist oder
 - (c) ein qualifiziert, d.h. mindestens mit der Note „befriedigend“ abgeschlossenes Bachelor-Studium oder ein vergleichbares Studium eines Faches mit raum- und planungsbezogenen Studieninhalten, z.B. Geographie, Architektur, Bauingenieurwesen oder Landschaftsplanung, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit mit dem Bachelor-Studium Raumplanung der Technischen Universität Dortmund festgestellt wird oder
 - (d) ein qualifiziert, d.h. mindestens mit der Note „befriedigend“ abgeschlossenes Bachelor-Studium oder ein vergleichbares Studium einer anderen Fachrichtung mit dem Nachweis einer mindestens zweijährigen raumplanerischen Tätigkeit außerhalb des Studiums.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b und c wird die Gleichwertigkeit festgestellt, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Die Feststellung der Zugangsvoraussetzung gemäß Absatz 1 Buchstabe a und b erfolgt von Amts wegen. Die Feststellung der Zugangsvoraussetzung gemäß Absatz 1 Buchstabe c und d erfolgt auf Antrag. Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkten werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet.
- (5) Wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b, c und d nur teilweise erfüllt sind, insbesondere das vorhergehende Bachelor-Studium eine geringere Regelstudienzeit aufweist als der Bachelor-Studiengang Raumplanung der Technischen Universität Dortmund, kann eine Bewerberin oder ein Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, fehlende Studien- und Prüfungsleistungen während des Master-Studiums nachzuholen. Je nach Umfang der nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen sind diese entweder vor Aufnahme oder während des Master-Studiums nachzuholen. Die die Regelstudienzeit betreffenden Auflagen sind in der Regel in Form von Brückenkursen von bis zu 2 Semestern vor Aufnahme des Master-Studiums abzuleisten. Die entsprechenden Feststellungen trifft der Zulassungsausschuss.

- (6) Das Verfahren für die Zulassung der Studienbewerberinnen und -bewerber wird durch die Fakultät in einer Zulassungsordnung geregelt.

§ 4 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Fakultät Raumplanung den Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 5 Leistungspunktsystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Im Master-Studium sind insgesamt 60 Leistungspunkte durch die Teilnahme an den Modulen und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Master-Arbeit zu erwerben.
- (2) Entsprechend sind pro Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich absolvierter Module vergeben.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiums beträgt zwei Semester und schließt die Anfertigung der Master-Arbeit ein.
- (2) Das Master-Studium umfasst 60 Leistungspunkte mit insgesamt 26 SWS. In den Wahlpflichtmodulen 1a bis f teilen sich die SWS in 6 SWS Pflicht- und 6 SWS Wahlpflichtbereich auf. Die Pflichtmodule 2, 3 und 4 umfassen ausschließlich Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich im Gesamtumfang von 14 SWS.
- (3) Das Studium gliedert sich in Module, die in maximal zwei Semestern zu absolvieren sind. Diese Module umfassen inhaltlich zusammen hängende Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 bis 12 SWS bzw. 9 bis 18 Leistungspunkten.
- (4) Eine Übersicht über die zu studierenden Module ist in § 15 Abs. 2 und im Anhang I (Studienverlaufsplan) dargestellt.
- (5) Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden.

§ 7 Prüfungen

- (1) Die Prüfungen erfolgen in der Regel nach Absolvierung aller Lehrveranstaltungen eines Moduls (Modulprüfung). Zum Abschluss eines Moduls können Teilleistungen auch kumulativ erbracht werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht.
- (2) Die Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend insbesondere in Form von mündlichen Prüfungen, Klausuren (schriftliche Prüfungen), Studienarbeiten oder Projektpräsentationen mit Disputation erbracht. Klausurarbeiten können dabei einen Aufgabenanteil im Multiple-Choice-Verfahren von maximal 50% enthalten. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können im Modulhandbuch Studienleistungen festgelegt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge und Protokolle. Soweit die Art der Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der

Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (4) Form und Umfang der Prüfungen und Teilleistungen sowie deren Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen (Modulhandbuch) festgelegt. Für jede einzelne Prüfungsleistung erfolgt eine schriftliche Anmeldung (ggfs. auch auf elektronischem Wege) bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. Diese erfolgt:
 - a. für die Fachprüfungen, an denen mehr als ein verantwortlicher Lehrender beteiligt ist, beim das Sekretariat des Prüfungsausschusses.
 - b. für die Fachprüfungen, die durch nur einen verantwortlichen Lehrenden abgenommen werden, über den Lehrenden.

Die Studierenden können sich bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Beginn der Prüfungsleistung (Modulprüfung/Teilleistung) schriftlich ohne Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss bzw. den verantwortlichen Lehrenden abmelden. Die Prüfungsfrist gemäß § 9 Abs. 1 verlängert sich hierdurch jedoch nicht.

- (5) Bei den Modulprüfungen ist bei mündlichen Prüfungen eine Dauer von 25-35 Minuten pro Prüfling vorzusehen. Klausuren dauern maximal 180 Minuten.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von in der Regel zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten bekannt zu geben.
- (7) Die Bewertung ist von den Prüferinnen oder Prüfern unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.
- (8) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen oder Prüfern als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (9) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs.
- (10) Das Prüfungsverfahren muss die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen. Studierende, die Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen wollen, müssen dies gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich erklären. Diese Erklärung muss eine Auskunft gemäß § 16 [1] Bundeserziehungsgeldgesetz darüber beinhalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie die Fristen in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 8 Studienprojekt

- (1) An den erfolgreichen Abschluss des Moduls 3 „M-Projekt“ werden besonderen Anforderungen gestellt.
- (2) Das Modul wird mit zwei unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen: Der Programmbericht und der Abschlussbericht inkl. Disputation. Die Teilleistungen der Studierenden werden durch die Lehrenden (Betreuung und Beratung) als "mit Erfolg bearbeitet" oder "ohne Erfolg bearbeitet" bewertet.
- (3) Die Lehrenden verfassen Stellungnahmen zum Programmbericht sowie das Prüfungsprotokoll zum Abschlussbericht einschließlich der Disputation und leiten diese Prüfungsdokumente dem Studien- und Projektzentrum und dem Prüfungsausschuss zu. Die Projektgruppe erhält zu dem die Stellungnahmen zum Programmbericht.
- (4) Die Lehrenden können die Bewertung der Teilleistungen „mit Erfolg bearbeitet“ an die Erfüllung von Auflagen knüpfen. Auflagen können auch einzelnen Untergruppen oder Projektmitgliedern erteilt werden. Werden die Auflagen nicht erfüllt, lautet die Bewertung für die Teilleistung bzw. die betreffenden Projektmitglieder „ohne Erfolg“ bearbeitet.
- (5) Lautet die Bewertung der Teilleistungen "ohne Erfolg bearbeitet", so wird den Projektmitgliedern Gelegenheit gegeben, die jeweiligen Teilleistungen einmalig in Form von überarbeiteten Teilleistungen, beim Abschlussbericht mit nochmaliger Disputation, zu wiederholen.
- (6) Bestandteil der Bearbeitung der Teilleistungen ist die regelmäßige aktive Mitarbeit im Projekt. Diese umfasst u. a. die Mitarbeit in den Sitzungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Bearbeitung von Arbeitsaufträgen. Beteiligen sich die Studierenden nicht ausreichend an der Bearbeitung der Teilleistungen, erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch die Projektbetreuung, in der auf die Möglichkeit des Nicht-Bestehens der Teilleistungen hingewiesen wird. Die Abmahnung wird dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gegeben.
- (7) Der Prüfungskommission für den Abschlussbericht einschließlich der Disputation gehören neben den Lehrenden (Betreuung und Beratung) eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer an, die oder der an der Betreuung des betreffenden Studienprojektes nicht beteiligt war. Hierzu kann auch – wenn dies zweckdienlich ist - eine in der raumplanerischen Praxis erfahrene externe Person bestellt werden, sofern sie eine entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (8) Die Disputation umfasst einen Vortragsteil und einen Prüfungsteil. Im Vortragsteil stellt die Projektgruppe ihre Arbeitsziele und -ergebnisse in Kurzform (25 bis 35 Minuten) vor. Im Prüfungsteil haben die Projektmitglieder ihre Projektarbeit gegenüber der Prüfungskommission in wissenschaftlichem Disput zu erläutern und zu verteidigen. Die Dauer des Prüfungsteils beträgt mindestens eine und höchstens zwei Stunden.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Master-Prüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen. Andernfalls gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Für die zweite Wiederholungsprüfung gilt Satz 2 entsprechend. Wird ein vom Prüfungsausschuss festgesetzter Termin für eine zweite Wiederholungsprüfung ohne triftigen Grund versäumt, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (2) Bei Nicht-Bestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen.

- (3) Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.
- (4) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (5) Für die Ablegung der Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen werden mindestens zwei Prüfungszeiträume je Studienjahr festgesetzt. Prüfungen außerhalb der festgelegten Termine bzw. Prüfungszeiträume sind unzulässig. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine und den diesbezüglichen Anmeldezeitraum im Einzelnen fest und gibt diese rechtzeitig durch Aushang bekannt. Für jede einzelne Prüfungsleistung erfolgt eine schriftliche Anmeldung (ggfs. auch auf elektronischem Wege) bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin.
- (6) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche 60 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen und für die Master-Arbeit erworben wurden.
- (7) Die Master-Prüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Master-Arbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 2. die Kandidatin oder der Kandidat in einem oder mehreren der Module nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 3. ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde.
- (8) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss gem. Abs.1 besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/der Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden

Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt das Sekretariat des Prüfungsausschusses.

§ 11

Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt werden. Die Bestellung weiterer prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG erfordert die Zustimmung des Fakultätsrats.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von

ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet:

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Universitäten, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 20 Leistungspunkte erworben werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Benachrichtigung per E-Mail gilt nicht als schriftliche Anzeige in diesem Sinne. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von drei Werktagen nach Ausstellung des Attestes verlangt, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemein verständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. In Zweifelsfällen oder im Wiederholungsfall kann die Beibringung eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Satz 2 gilt entsprechend. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese bzw. dieser die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss verlangt von Kandidatinnen und Kandidaten bei allen schriftlich zu erbringenden Prüfungsleistungen eine schriftliche Erklärung, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche kenntlich gemacht hat. § 17 Abs. 10 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Master-Prüfung

§ 14

Zulassung zur Master-Prüfung

- (1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Technischen Universität Dortmund für den entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung ist mit der Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Master-Prüfung in einem gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Im Fall der Ablehnung erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - (1) die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - (2) die Kandidatin oder der Kandidat eine Master-Prüfung in einem Studiengang gem. Abs. 2 bzw. eine Prüfung in einem der in § 15 Abs. 2 genannten Module oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - (3) nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 15

Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen zusammen, in denen insgesamt 39 Leistungspunkte zu erwerben sind. Weitere 21 Leistungspunkte sind durch die Master-Arbeit (Thesis) zu erwerben. Der Studienverlauf ergibt sich aus Anhang I.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind in den folgenden Modulen zu erbringen:

Struktur des Lehrangebots	Prüfungsformen
Modul 1a: (Wahlpflicht): Strategische Stadt- und Regionalentwicklung (18 LP)	Die Studierenden wählen eines der Module 1 a bis f aus und erwerben die Leistungspunkte über eine benotete Modulprüfung.
Modul 1b: (Wahlpflicht): Städtebau (18 LP)	
Modul 1c (Wahlpflicht): Kommunale und regionale Wirtschaftspolitik (18 LP)	
Modul 1d (Wahlpflicht): Immobilienmanagement (18 LP)	
Modul 1e (Wahlpflicht): Comparative European Planning Studies (18 LP)	
Modul 1f (Wahlpflicht): Planning in Developing Countries (18 LP)	
Modul 2 (Pflicht): Methodische und allgemeine Qualifikationen (9 LP)	1 Teilleistung (benotet), 2 Teilleistungen (unbenotet)
Modul 3: Master-Projekt (12 LP)	Modulprüfung (unbenotet)
Modul 4: Master-Arbeit (21 LP)	Modulprüfung (benotet)

- (3) Die Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen (Modulhandbuch) konkretisiert. Den Modulbeschreibungen ist zu entnehmen, inwieweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten in Form von Wahlpflichtangeboten bestehen.

§ 16

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (3) Neben der Note nach Absatz 1 setzt der Prüfungsausschuss aus Gründen der Transparenz für die Gesamtnote zugleich eine Note nach dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) fest:
- | | |
|-----|---|
| A = | in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung); |
| B = | in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung); |

- C = in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);
- D = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);
- E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);
- F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten.

Die Bildung der ECTS-Note erfolgt durch einen Vergleich der von allen erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten erzielten Ergebnisse der letzten 3 Jahre. Für einzelne Module wird die ECTS-Note im Einzelfall auf Antrag ausgewiesen, soweit ein entsprechender Bedarf durch einen Studierenden nachgewiesen werden kann.

Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus den nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen, die mit dem Gewicht der ihnen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote einfließen. Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnittswert über 4,0	= nicht ausreichend.

Ergänzend zur Modulnote in Worten wird die ungerundete Modulnote angegeben.

- (4) Die Abschlussnote des Master-Studiums errechnet sich aus den nicht gerundeten Modulnoten, die mit dem Gewicht der ihnen zugeordneten Leistungspunkte in die Gesamtnote einfließen. Besteht ein Modul aus benoteten und unbenoteten Teilleistungen, geht die benotete Teilleistung nur mit dem Gewicht ihres Leistungspunkteumfangs in die Abschlussnote ein.

§ 17

Master-Arbeit (Thesis)

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die beiden Betreuerinnen bzw. Betreuer und ist beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird durch den Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht.
- (2) Die Master-Arbeit kann von jeder Professorin, jedem Professor, jeder Juniorprofessorin, jedem Juniorprofessor, jeder Habilitierten und jedem Habilitierten der Fakultät Raumplanung, die bzw. der in dem jeweils zurückliegenden Jahr Lehrveranstaltungen im Master-Studiengang Raumplanung durchgeführt hat, ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und die in dem jeweils zurückliegenden Jahr Lehrveranstaltungen im Master-Studiengang Raumplanung durchgeführt haben, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden.

- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Master-Arbeit (Thesis) Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Master-Arbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (5) Die Master-Arbeit kann auch von zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten zusammen angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Master-Arbeit (Thesis) kann nach dem Erwerb von 12 Leistungspunkten aufgenommen werden. Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt vier Monate. Durch die Master-Arbeit werden 21 Leistungspunkte erworben. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monaten gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (7) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage zurückgegeben werden; die Master-Arbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (8) Der Umfang der Master-Arbeit soll 90 Seiten nicht überschreiten.
- (9) Die Master-Arbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (10) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche kenntlich gemacht hat. Bei Abgabe der Masterarbeit ist die Erklärung unterschrieben beizufügen.

§ 18

Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung sowie einfach in elektronischer Form (pdf-Datei) abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Mindestens eine bzw. einer der Prüfenden muss als Professorin bzw. Professor Mitglied der Fakultät Raumplanung sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Master-Arbeit gem. § 16 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der

Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (4) Die Bewertung der Master-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§19

Zusatzqualifikation

- (1) Studierende können sich vor Abschluss der letzten Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gesamtnote wird, soweit möglich, die Prüfung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat beantragt eine andere Berücksichtigung. Die Ergebnisse der Prüfung in den zusätzlichen Modulen werden auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (3) Zusätzlich erworbene Leistungspunkte können nicht dazu herangezogen werden, nicht erbrachte Pflichtleistungen im Sinne von § 15 zu ersetzen.

§ 20

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis gemäß Absatz 2. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Master-Prüfung, das Thema und die Note der Master-Arbeit, das Thema des erfolgreich besuchten Studienprojekts, die übrigen Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen. Außerdem werden jeweils die Namen der Prüferinnen und Prüfer bzw. der Gutachterinnen und Gutachter ausgewiesen. Neben den Noten nach § 16 Abs. 1 werden auch die Noten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemäß § 16 Abs. 3 ergänzt.
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ausgewiesen, die wegen Überschreitung der Höchstgrenzen von Leistungspunkten innerhalb eines Moduls nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs sowie die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Master-Prüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 16 Abs.1 sowie die entsprechenden Noten gemäß ECTS enthält. Diese Bescheinigung (Datenabschrift, Transcript of Records) wird höchstens einmal pro Semester ausgestellt.
- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 21 Master-Urkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet. § 20 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt, und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnitts wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 24
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 an der Technischen Universität Dortmund für den Master-Studiengang Raumplanung erstmalig eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 21. November 2007 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 19. Dezember 2007.

Dortmund, den 8. Januar 2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Anlage 1 zur Master-Prüfungsordnung Raumplanung

Verlaufsplan (Beschluss Fakultätsrat 21.11.2007)

1. Semester		2. Semester	
SWS	LP	SWS	LP
<i>Modul (Wahlpflicht) 1A: Strategische Stadt- und Regionalentwicklung</i>			
		Modulprüfung	
8	12	4	6
<i>Modul (Wahlpflicht) 1B: Städtebau</i>			
		Modulprüfung	
8	12	4	6
<i>Modul (Wahlpflicht) 1C: Kommunale und regionale Wirtschaftspolitik</i>			
		Modulprüfung	
8	12	4	6
<i>Modul (Wahlpflicht) 1D: Immobilienmanagement</i>			
		Modulprüfung	
8	12	4	6
<i>Modul (Wahlpflicht) 1E: Comparative European Planning Studies</i>			
		Modulprüfung	
8	12	4	6
<i>Modul (Wahlpflicht) 1F: Planning in Developing Countries</i>			
		Modulprüfung	
8	12	4	6
<i>Modul 2 (Pflicht): Methodische und Allgemeine Qualifikationen</i>			
		3 Teileleistungen	
4	6	2	3
<i>Modul 10: Master-Projekt (Pflicht)</i>		<i>Modul 11: Master-Arbeit (Pflicht)</i>	
2 Teileleistungen		Modulprüfung	
8	12		21
20	30	6	24
SWS	LP	SWS	LP

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Raumplanung
der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Januar 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht**I Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelor-Grad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Praxisphasen
- § 8 Prüfungen
- § 9 Studienprojekte
- § 10 Entwürfe
- § 11 Seminare
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelor-Prüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüferinnen und Prüfer
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Bachelor-Prüfung

- § 17 Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 18 Bachelor-Prüfung,
- § 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 20 Bachelor-Arbeit (Thesis)
- § 21 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 22 Zusatzqualifikation
- § 23 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 24 Bachelor-Urkunde

III Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 27 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung

Diese Bachelor-Prüfungsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Raumplanung der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gem. § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelor-Studiums.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium der Raumplanung dient der Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit in der Raumplanung im öffentlichen und privaten Bereich (u.a. Städtebau, kommunale Bauleitplanung, Stadtentwicklungsplanung, Regionalplanung, Raumordnung, raumbedeutsame Fachplanungen wie Verkehrs- und Infrastrukturplanung, Landschaftsplanung, Wirtschaftsförderung usw.). Mit Absolvierung des Bachelor-Studiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Darüber hinaus bereitet das Bachelor-Studium auf ein Master-Studium der Raumplanung vor. Aufgrund der im Studium erworbenen ingenieur-, natur-, gesellschafts- und planungswissenschaftlichen Kompetenzen werden Raumplanerinnen und Raumplaner dazu qualifiziert:
- die natürlichen, sozialen, ökonomischen und technischen Lebensbedingungen in einem Gebiet zu beurteilen und zukünftige Entwicklungen im Hinblick auf die vielfältigen Nutzungsansprüche und die ökologischen Erfordernisse abzuschätzen,
 - raumbedeutsame Bedürfnisse unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen zu erkennen und sachgerecht in das planerische Verwaltungshandeln und in die demokratischen Entscheidungsprozesse einzubringen,
 - an Lösungen für raumplanerische Aufgaben analytisch, methodisch und gestaltend mitzuwirken (z. B. Programme und Pläne der Stadtplanung, Raumordnung sowie raumbedeutsamer Fachplanungen),
 - zur Sicherung und Durchsetzung von Planungsergebnissen und zur Realisierung von raumbedeutsamen Projekten beizutragen,
 - den Bezug des raumplanerischen Handelns zu sozialen, ökonomischen und politischen Interessen sowie zu ökologischen Erfordernissen zu erkennen und in rechtliche und verfahrensmäßige Rahmenbedingungen einzuordnen,
 - nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig und kooperativ zu arbeiten.
 - das eigene Handeln kritisch zu analysieren und zu reflektieren.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse allein und in Gruppen selbstständig anzuwenden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Bachelor-Studium ist das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 49 HG oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 4 Bachelor-Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Fakultät Raumplanung den Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 5 Leistungspunktsystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktsystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Im Bachelor-Studium sind insgesamt 240 Leistungspunkte durch die Teilnahme an den Modulen und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Bachelor-Arbeit zu erwerben.
- (2) Entsprechend sind pro Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich absolvierter Module vergeben.

§ 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiums beträgt acht Semester und schließt die Anfertigung der Bachelor-Arbeit ein.
- (2) Das Bachelor-Studium umfasst insgesamt 157 SWS (240 Leistungspunkte), die sich in 81 SWS Pflicht-, 72 SWS Wahlpflicht- und 4 SWS Wahlbereich aufteilen.
- (3) Das Studium gliedert sich in 22 Module, die jeweils in maximal zwei Semestern zu absolvieren sind. Diese Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 6 bis 8 SWS bzw. 8 bis 12 Leistungspunkten.
- (4) Besondere Lehrformen (Studium fundamentale, Studienprojekte) weichen aufgrund ihrer spezifischen Lernziele von diesem Umfang ab.
- (5) Die zu studierenden Module sind in § 18 Abs. 2 und im Anhang 1 (Studienverlaufsplan) aufgeführt.
- (6) Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- und Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. Die jeweilige Prüfungsleistung erfolgt entsprechend in deutscher oder englischer Sprache. Im Pflichtbereich können Lehrveranstaltungen zusätzlich zur deutschsprachigen Veranstaltung auch fremdsprachig angeboten werden. Die Studierenden können in diesen Fällen zwischen einer deutschsprachigen und fremdsprachigen Prüfungsleistung wählen. Fremdsprachigen Lehrangebote werden durch die Lehrenden vor Beginn der Veranstaltung entsprechend angekündigt.

§ 7 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Bachelor-Studiengang insgesamt 270 Zeitstunden und 9 Leistungspunkte. Ziel ist es, Einblick in die Praxis der Raumplanung zu bekommen.
- (2) Die Praxisphasen sind über a) einen Vertiefungsentwurf (Pflicht) sowie b) über Exkursionen oder Praktika (Wahlpflicht) abzuleisten (Modul 21: Praxis der Raumplanung).
- (3) Über den Vertiefungsentwurf weisen die Studierenden nach, dass sie ein selbst gewähltes Thema der Raumplanung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Der Vertiefungsentwurf kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Er wird in der Regel allein bearbeitet und soll bei einer ausschließlich schriftlichen Arbeit 25 Seiten nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen ist auch die Bearbeitung zu zweit möglich. Der Vertiefungsentwurf wird bei zwei Prüferinnen bzw. Prüfern unterschiedlicher Fachgebiete angemeldet und soll innerhalb 8 Wochen studienbegleitend bearbeitet werden. Der Vertiefungsentwurf wird durch die Prüferinnen bzw. Prüfer spätestens sechs Wochen nach bestätigter Abgabe benotet.
- (4) Der Erwerb der Leistungspunkte für Exkursionen umfasst die Teilnahme an einer mindestens zehntägigen Exkursion (ersatzweise an zwei mindestens fünftägigen Exkursionen) einschließlich vorbereitender Veranstaltungen und der Anfertigung eines Exkursionsberichts. Ein Bericht über einen Studienaufenthalt im Ausland kann als Exkursion anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass dadurch in vergleichbarer Weise Einblicke in die Planungspraxis eines anderen Landes gewonnen wurden.
- (5) Über ein Praktikum oder eine praktische Tätigkeit von mindestens vier Wochen im Berufsfeld der Raumplanung können insgesamt 5 Leistungspunkte erworben werden. Hierzu gehören der öffentliche Dienst, zivilgesellschaftliche Organisation, Planungsbüros, privatwirtschaftlichen Unternehmen oder wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Fakultät Raumplanung. Die Anerkennung als Teilleistung erfordert einen Nachweis über die Dauer, einen Bericht über die Tätigkeit in der Berufspraxis und die Vorstellung der in dieser Zeit gesammelten Erfahrungen in einem Kolloquium.

§ 8 Prüfungen

- (1) Die Prüfungen erfolgen in der Regel nach Absolvierung aller Lehrveranstaltungen eines Moduls (Modulprüfung). Zum Abschluss eines Moduls können Teilleistungen auch kumulativ erbracht werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht.
- (2) Die Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Studienarbeiten, mündlichen Prüfungen, Seminararbeiten, Projektarbeiten mit Disputation und Entwürfen mit Disputation erbracht. Klausurarbeiten können dabei einen Aufgabenanteil im Multiple-Choice-Verfahren von maximal 50% enthalten. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können im Modulhandbuch Studienleistungen festgelegt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge und Protokolle.

Soweit die Art der Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (4) Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sowie deren Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch festgelegt. Für jede einzelne Prüfungsleistung erfolgt eine schriftliche Anmeldung (ggfs. auch auf elektronischem Wege) bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. Die Anmeldefristen werden rechtzeitig durch den PA bekannt gegeben. Die Anmeldung erfolgt
 1. für die Fachprüfungen, an denen mehr als ein verantwortlicher Lehrender beteiligt ist, beim Sekretariat des Prüfungsausschusses,
 2. für die Fachprüfungen, die durch nur eine bzw. einen verantwortlichen Lehrende bzw. Lehrenden zu verantworten sind, über die Lehrenden,
 3. für die Entwürfe, Übungen und Seminare durch Anmeldung bei den Lehrenden bis einschließlich der zweiten Vorlesungswoche.

Die Studierenden können sich bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Beginn der Prüfungsleistung (Modulprüfung/Teilleistung) schriftlich ohne Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss bzw. den verantwortlichen Lehrenden abmelden. Die Prüfungsfrist gemäß § 12 Abs. 1 verlängert sich hierdurch jedoch nicht.

- (5) Eine Anmeldung bei den Lehrenden und erfolgt vorbehaltlich der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzung durch das Sekretariat des Prüfungsausschusses. Dazu übermitteln die Lehrenden die Teilnehmerlisten der Fachprüfungen, Projekte, Entwürfe, Übungen und Seminare unverzüglich an das Sekretariat des Prüfungsausschusses.
- (6) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von maximal 180 Minuten Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von 25 bis 35 Minuten pro Prüfling vorzusehen. Für Teilleistungen sind maximal 180 Minuten Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 25 Minuten pro Prüfling vorzusehen.
- (7) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden vor der Prüfung von der bzw. dem jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.
- (8) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten bekannt zu geben.
- (9) Die Bewertung ist von den Prüferinnen oder Prüfern unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Dies ist auch auf elektronischem Wege möglich.
- (10) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen oder Prüfern als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht.

Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- (11) Bei mündlichen Prüfungen können die Prüflinge Vorschläge für Prüfungsschwerpunkte machen, die an die Gegenstände ihrer Projekt- und Entwurfsarbeiten und den Studienschwerpunkte der Prüflinge anknüpfen können.
- (12) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs.
- (13) Das Prüfungsverfahren muss die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen. Studierende, die Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen wollen, müssen dies gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich erklären. Diese Erklärung muss eine Auskunft gemäß § 16 [1] Bundeserziehungsgeldgesetz darüber beinhalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie die Fristen in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9 Studienprojekte

- (1) An den erfolgreichen Abschluss der Module 2 „A-Projekt“ sowie Modul 13 „F-Projekt“ werden besonderen Anforderungen gestellt.
- (2) Die Module werden jeweils mit vier unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen: Der Programmbericht, der Zwischenbericht, der Projektmarkt und der Abschlussbericht inkl. Disputation. Die Teilleistungen der Studierenden werden durch die Lehrenden (Betreuung und Beratung) als "mit Erfolg bearbeitet" oder "ohne Erfolg bearbeitet" bewertet.
- (3) Die Lehrenden verfassen Stellungnahmen zum Programmbericht, Zwischenbericht und zum Projektmarkt sowie das Prüfungsprotokoll zum Abschlussbericht einschließlich der Disputation und leiten diese Prüfungsdokumente dem Studien- und Projektzentrum und dem Prüfungsausschuss zu. Die Projektgruppe erhält zu dem die Stellungnahmen zum Programmbericht, Zwischenbericht und Projektmarkt.
- (4) Die Lehrenden können die Bewertung der Teilleistungen „mit Erfolg bearbeitet“ an die Erfüllung von Auflagen knüpfen. Auflagen können auch einzelnen Untergruppen oder Projektmitgliedern erteilt werden. Werden die Auflagen nicht erfüllt, lautet die Bewertung für die Teilleistung bzw. die betreffenden Projektmitglieder „ohne Erfolg“ bearbeitet.
- (5) Lautet die Bewertung der Teilleistungen "ohne Erfolg bearbeitet", so wird den Projektmitgliedern Gelegenheit gegeben, die jeweiligen Teilleistungen einmalig in Form von überarbeiteten Teilleistungen, beim Abschlussbericht mit nochmaliger Disputation, zu wiederholen.
- (6) Bestandteil der Bearbeitung der Teilleistungen ist die regelmäßige aktive Mitarbeit im Projekt. Diese umfasst u. a. die Mitarbeit in den Sitzungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Bearbeitung von Arbeitsaufträgen. Beteiligen sich die Studierenden nicht ausreichend an der Bearbeitung der Teilleistungen, erfolgt eine schriftliche Abmahnung

durch die Projektbetreuung, in der auf die Möglichkeit des Nicht-Bestehens der Teilleistungen hingewiesen wird. Die Abmahnung wird dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gegeben.

- (7) Der Prüfungskommission für den Abschlussbericht einschließlich der Disputation gehören neben den Lehrenden (Betreuung und Beratung) eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer an, die oder der an der Betreuung des betreffenden Studienprojektes nicht beteiligt war. Hierzu kann auch – wenn dies zweckdienlich ist - eine in der raumplanerischen Praxis erfahrene externe Person bestellt werden, sofern sie eine entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (8) Die Disputation umfasst einen Vortragsteil und einen Prüfungsteil. Im Vortragsteil stellt die Projektgruppe ihre Arbeitsziele und -ergebnisse in Kurzform (25 bis 35 Minuten) vor. Im Prüfungsteil haben die Projektmitglieder ihre Projektarbeit gegenüber der Prüfungskommission in wissenschaftlichem Disput zu erläutern und zu verteidigen. Die Dauer des Prüfungsteils beträgt mindestens eine und höchstens zwei Stunden.

§ 10 Entwürfe

- (1) An den erfolgreichen Abschluss der Module 9 „Entwurf in Stadt und Region“, 11 „Entwurf in Stadtteil und Quartier“ sowie 20 „Städtebau und Stadtgestaltung“ werden besondere Anforderungen gestellt.
- (2) Die Entwürfe werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Diese umfasst die Erarbeitung eines Entwurfes mit Erläuterungsbericht und Disputation. Studienleistungen können im Modulhandbuch festgelegt werden.
- (3) Entwurfsarbeiten werden als Gruppenarbeit erbracht. Einzelarbeiten sind im Ausnahmefall möglich.
- (4) Die Aufgabenstellung der Entwurfsarbeit wird von den prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben; Themenvorschläge der Studierenden können dabei berücksichtigt werden. Die inhaltlichen und verfahrensmäßigen Mindestanforderungen für eine erfolgreiche Bearbeitung der Entwurfsaufgabe werden von den Lehrenden bei der Ausgabe der Aufgabenstellung im Voraus verbindlich festgelegt. Die Entwurfsarbeit der Studierenden wird von den Lehrenden bis zur Abgabe betreut.
- (5) Die Darstellung der Arbeitsergebnisse erfolgt in aufgabenadäquater (zeichnerischer, textlicher, rechnerischer und/oder sonstiger) Form; sie wird bei der Ausgabe der Aufgabenstellung von den Lehrenden verbindlich festgelegt.
- (6) Entwurfsarbeiten sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Lehrenden als benotete Prüfungsleistung zu bewerten. Die Beurteilung der Entwurfsarbeit ist den Studierenden gegenüber zu erläutern.
- (7) Die Benotung der Prüfungsleistung wird dem Prüfungsausschuss unverzüglich zugeleitet.

§ 11 Seminare

- (1) Das angestrebte Lernziel in Modul 19 „Aktuelle Fragen der Raumplanung“ setzt die aktive und regelmäßige Teilnahme der Studierenden am wissenschaftlichen Diskurs voraus.
- (2) Die Teilleistungen in den drei zu absolvierenden Seminaren setzen sich jeweils zusammen aus

1. den regelmäßigen Diskussionsbeiträgen in den Seminarveranstaltungen,
 2. einem mediengestützten mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion sowie
 3. der Ausarbeitung einer schriftlichen Seminararbeit.
- (3) Beteiligen sich die Studierenden nicht regelmäßig gemäß Absatz 2 an der Bearbeitung der Teilleistungen, erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch die Seminarleitung, in der auf die Möglichkeit des „Nicht-Bestehens“ des Seminars hingewiesen wird. Die Abmahnung wird dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gegeben.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelor-Prüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Vor Festsetzung der Note "nicht ausreichend" (5,0 / F) nach der erfolglosen Wiederholung einer Prüfung ist dem bzw. der Studierenden die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu gewähren. Wird die Ergänzungsprüfung bestanden, so wird letztlich die Note "ausreichend" (4,0), andernfalls die Note "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt. Eine nicht bestandene Prüfung ist innerhalb von zwei Semestern zu wiederholen. Andernfalls gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Wird jedoch ein vom Prüfungsausschuss festgesetzter Termin für eine Ergänzungsprüfung ohne triftigen Grund versäumt, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (2) Bei Nicht-Bestehen einer Teilleistung in einem Pflicht-Element ist nur diese zu wiederholen. Bei Nicht-Bestehen einer Teilleistung in einem Wahlpflicht-Element kann die Wiederholungsprüfung auch in einem anderen Wahlpflichtelement des Moduls abgelegt werden. Die Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (3) Für die Ablegung der Prüfungen werden in jedem Semester mindestens zwei Termine (Klausurarbeiten, Studienarbeiten), und für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Prüfungszeiträume je Studienjahr festgesetzt. Prüfungen außerhalb der festgelegten Termine bzw. Prüfungszeiträume sind unzulässig. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine und den diesbezüglichen Anmeldezeitraum im Einzelnen fest und gibt diese rechtzeitig durch Aushang bekannt. Für jede einzelne Prüfungsleistung erfolgt eine schriftliche Anmeldung (ggfs. auch auf elektronischem Wege) bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin.
- (4) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche 240 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung von Praxisphasen und für die Bachelor-Arbeit erworben wurden.
- (5) Die Bachelor-Prüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Bachelor-Arbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 2. die Kandidatin oder Kandidat in einem oder mehreren der Module nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Leistungspunkten erwerben kann.
 3. ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde.
- (6) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der

Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt. Aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss gem. Abs.1 besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/der Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/der Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer

unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (8) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt das Sekretariat des Prüfungsausschusses.

§ 14

Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der Studentin/des Studenten ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Studentin/dem Studenten, einer Beauftragten/einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin/einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten sowie dem Oberstufenkolleg Bielefeld gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss als Praktikum anerkannt werden.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 120 Leistungspunkte erworben werden.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Benachrichtigung per E-Mail gilt nicht als schriftliche Anzeige in diesem Sinne. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von drei Werktagen nach Ausstellung des Attestes verlangt, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemein verständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. In Zweifelsfällen oder im Wiederholungsfall kann die Beibringung eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Satz 2 gilt entsprechend. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin/der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende/den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese/dieser die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin/dem Prüfer

oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss verlangt von Kandidatinnen und Kandidaten bei allen außer rein mündlich zu erbringenden Prüfungsleistungen eine schriftliche Erklärung, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 20 Abs. 10 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelor-Prüfung

§ 17

Zulassung zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Technischen Universität Dortmund für den Bachelor-Studiengang Raumplanung eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist mit Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelor-Prüfung in einem gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Im Fall der Ablehnung erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelor-Prüfung in einem Studiengang gem. Abs. 2 bzw. eine Prüfung der in der Studienordnung genannten Veranstaltungen oder Module oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 3. nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 18 Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen zusammen, in denen insgesamt 215 Leistungspunkte zu erwerben sind. Weitere 11 Leistungspunkte sind durch die Bachelor-Arbeit (Thesis), 9 Leistungspunkte durch den Nachweis von Praxiselementen und 5 Leistungspunkte durch das Studium fundamentale zu erwerben. Der Studienverlauf ergibt sich aus Anhang I.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind in den folgenden Modulen zu erbringen:

Struktur des Lehrangebots	Prüfungsformen
Modul 1: Einführung in die Raumplanung (8 LP)	Modulprüfung (benotet)
Modul 2: Anfänger/-innen-Projekt (19 LP)	4 Teilleistungen (unbenotet)
Modul 3: Grundlagen der Raumplanung I: Recht und Umwelt(11 LP)	2 Teilleistungen (benotet)
Modul 4: Grundlagen der Raumplanung II: Gesellschaft (12 LP)	2 Teilleistungen (benotet)
Modul 5: Grundlagen der Raumplanung III: Ökonomie (10 LP)	Modulprüfung (benotet)
Modul 6: Empirische Erhebungs- und Analysemethoden (10 LP)	2 Teilleistungen (benotet)
Modul 7: Graphische Analyse- und Darstellungsmethoden (11 LP)	2 Teilleistungen (benotet)
Modul 8: Räumliche Gesamtplanung (9 LP)	2 Teilleistungen (benotet)
Modul 9: Entwurf in Stadt und Region (11 LP)	Modulprüfung (benotet)
Modul 10: Bodenpolitik und Bodenmanagement (8 LP)	Modulprüfung (benotet):
Modul 11: Entwurf in Stadtteil und Quartier (11 LP)	Modulprüfung (benotet)
Modul 12: Studium fundamentale (5 LP)	Modulprüfung (benotet)
Modul 13: Fortgeschrittenen-Projekt (22 LP)	4 Teilleistungen (unbenotet)
Modul 14 (Querschnittsmodul): Informationsverarbeitung in der Raumplanung (9 LP)	Modulprüfung (benotet)
Modul 15 (Querschnittsmodul): Theorien der Raumentwicklung (9 LP)	Modulprüfung (benotet):
Modul 16 (Querschnittsmodul): Planungstheorie und Planungsprozesse (12 LP)	Modulprüfung (benotet):
Modul 17 (Querschnittsmodul): Methoden, Verfahren und Instrumente der Raumplanung (11 LP)	Modulprüfung (benotet)
Modul 18: Fachplanungen (12 LP)	3 Teilleistungen (benotet)
Modul 19: Aktuelle Fragen der Raumplanung (9 LP)	3 Teilleistungen (benotet)
Modul 20: Städtebau und Stadtgestaltung (11 LP)	Modulprüfung (benotet)

Modul 21: Praxis der Raumplanung (9 LP)	2 Teilleistungen (unbenotet)
Modul 22: BSc-Arbeit (11 LP)	Modulprüfung (benotet)

- (3) Die Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen (Modulhandbuch) konkretisiert. Aus den Modulbeschreibungen ergibt sich auch inwieweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten in Form von Wahlpflichtangeboten bestehen.

§ 19

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | |
|-----|-------------------|---|---|
| 1 = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn die Modulprüfung bzw. sämtliche Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.
- (3) Neben der Note nach Absatz 1 setzt der Prüfungsausschuss aus Gründen der Transparenz für die Gesamtnote zugleich eine Note nach dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) fest:
- | | |
|-----|--|
| A = | in der Regel ca. 10 % der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung); |
| B = | in der Regel ca. 25 % der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung); |
| C = | in der Regel ca. 30 % der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung); |
| D = | in der Regel ca. 25 % der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung); |
| E = | in der Regel ca. 10 % der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung); |
| F = | die minimalen Kriterien wurden unterschritten. |

Die Bildung der ECTS-Note erfolgt durch einen Vergleich der von allen erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten erzielten Ergebnisse der letzten drei Jahre. Für einzelne Module wird die ECTS-Note im Einzelfall auf begründeten Antrag ausgewiesen.

Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus den nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen, die mit dem Gewicht der ihnen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote einfließen. Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnittswert über 4,0	= nicht ausreichend.

Ergänzend zur Modulnote in Worten wird die ungerundete Modulnote angegeben.

- (4) Die Abschlussnote des Bachelor-Studiums ergibt sich aus den einzelnen Modulnoten der Module 1 und 3 bis 12, die nach der Anzahl der Leistungspunkte je Modul mit dem Faktor 1 gewichtet sind und den einzelnen Modulnoten, der Module 14 bis 20 und 22, die nach der Anzahl der Leistungspunkte je Modul mit dem Faktor 2 gewichtet sind.

§ 20 Bachelor-Arbeit (Thesis)

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die beiden Betreuerinnen bzw. Betreuer und ist beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird durch den Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Professorin/jedem Professor, Juniorprofessorin/Juniorprofessor und jeder/jedem Habilitierten der Fakultät Raumplanung, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelor-Arbeit (Thesis) Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Bachelor-Arbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (5) Die Bachelor-Arbeit kann auch von zwei Kandidatinnen/Kandidaten zusammen angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen

aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (6) Die Bachelor-Arbeit (Thesis) kann nach dem Erwerb von 180 Leistungspunkten aufgenommen werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 12 Wochen. Sie wird studienbegleitend bearbeitet. Durch die Bachelor-Arbeit werden 11 Leistungspunkte erworben. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (7) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Bachelor-Arbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (8) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll 50 Seiten nicht überschreiten.
- (9) Die Bachelor-Arbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.
- (10) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Bei Abgabe der Bachelorarbeit ist die Erklärung unterschrieben beizufügen.

§ 21

Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Print-Ausfertigung sowie einfach in elektronischer Form (pdf-Datei) abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern betreut, begutachtet und bewertet; sie müssen verschiedenen Fachgebieten angehören. Mindestens eine/r der Prüfenden muss Mitglied der Fakultät Raumplanung sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Bachelor-Arbeit gem. § 19 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten in der Regel 1 Monat, spätestens aber 6 Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 22**Zusatzqualifikation**

- (1) Studierende können sich vor Abschluss der letzten Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen.
- (2) Bei Festsetzung der Gesamtnote wird, soweit möglich, die Prüfung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat beantragt eine andere Berücksichtigung. Die Ergebnisse der Prüfung in diesen Zusatzfächern werden im Übrigen auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (3) Zusätzlich erworbene Leistungspunkte können nicht dazu herangezogen werden, nicht erbrachte Pflichtleistungen im Sinne von § 18 Abs. 2 zu ersetzen.

§ 23**Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis gemäß Absatz 2. Das Zeugnis trägt das Datum an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung, das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit, die Themen der erfolgreich erbrachten Projekt- und Entwurfsarbeiten sowie Seminare, die übrigen Module und Modulnoten einschließlich der jeweiligen Teilleistungen sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen. Außerdem werden jeweils die Namen der Prüfer/Prüferinnen bzw. Gutachter/Gutachterinnen ausgewiesen. Neben den Noten nach § 19 Abs. 1 werden auch die Noten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ergänzt.
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ausgewiesen, die wegen Überschreitung der Höchstgrenzen von Leistungspunkten innerhalb eines Moduls nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs sowie die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelor-Prüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkte und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 19 Abs.1 sowie die entsprechenden Noten nach ECTS enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden (Datenabschrift /Transcript of Records).
- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 24 Bachelor-Urkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 4 beurkundet. § 23 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelor-Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelor-Grad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der entsprechende Fakultätsrat.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 an der Technischen Universität Dortmund für den Bachelor-Studiengang Raumplanung erstmalig eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 21. November 2007 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 19. Dezember 2007

Dortmund, den 8. Januar 2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Anhang I: Studienverlaufsplan:

Anlage 1 zur Bachelor-Prüfungsordnung Raumplanung

Verlaufsplan (Beschluss Fakultätsrat 21.11.07)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	
SWS	SWS	SWS	SWS	SWS	SWS	SWS	SWS	
LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP	
Modul 1.: <i>Entf. in d. Raumplanung</i> 4 Teilleistungen 6 8	Modul 2.: <i>A-Projekt</i> 2 Teilleistungen 6 9	Modul 3.: <i>Grundlagen der Raumplanung I: Recht und Umwelt</i> 2 Teilleistungen 8 10	Modul 4.: <i>Grundlagen der Raumplanung II: Gesellschaft</i> 2 Teilleistungen 4 6	Modul 13.: <i>F-Projekt</i> 4 Teilleistungen 8 10	Modul 14.: <i>Querschnittsmodul: Informationsverarbeitung in der Raumplanung</i> Modulprüfung 4 6	Modul 15.: <i>Querschnittsmodul: Theorie der Raumentwicklung</i> Modulprüfung 4 6	Modul 16.: <i>Querschnittsmodul: Planungsprozesse</i> Modulprüfung 4 6	
Modul 5.: <i>Empirische Erhebungs- und Analysemethoden</i> 2 Teilleistungen 4 5	Modul 6.: <i>Grundlagen der Raumplanung III: Ökonomie</i> 2 Teilleistungen 2 3	Modul 7.: <i>Graphische Analyse- und Darstellungsmethoden</i> 2 Teilleistungen 5 6	Modul 8.: <i>Bodenpolitik und Bodenmanagement</i> Modulprüfung 2 3	Modul 17.: <i>Querschnittsmodul: Methoden, Verfahren, Instrumente der Raumplanung</i> Modulprüfung 4 6	Modul 18.: <i>Fachplanungen</i> 3 Teilleistungen 3 4	Modul 19.: <i>Aktuelle Fragen der Raumplanung</i> 3 Teilleistungen 2 3	Modul 20.: <i>Städtebau und Stadtgestaltung</i> Modulprüfung 7 11	
Modul 9.: <i>Entwurf in Stadt und Region</i> Modulprüfung 7 11	Modul 10.: <i>Studium fundamentale</i> Modulprüfung 2 2	Modul 11.: <i>Entwurf in Stadtteil und Quartier</i> Modulprüfung 7 11	Modul 21.: <i>Praxis der Raumplanung</i> 2 Teilleistungen 6	Modul 22.: <i>BSc-Arbeit</i> Modulprüfung 7 11				
22 30	24 30	22 30	20 30	22 30	16 30	18 30	13 30	
SWS LP	SWS LP	SWS LP	SWS LP	SWS LP	SWS LP	SWS LP	SWS LP	
SWS = Semesterwochenstunden				LP = Leistungspunkte				
Gesamtstudium				Summe SWS				Summe LP
				157				240

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Wissenschaftsjournalismus
an der Technischen Universität Dortmund
vom 7. Januar 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zulassung zum Masterstudium
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Studienbegleitende Prüfungen und Masterarbeit
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 11 Zulassung zur Masterprüfung
- § 12 Form und Umfang der Masterprüfung
- § 13 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits; Bildung von Noten
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 16 Zusatzqualifikation
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, Endgültiges Nichtbestehen
- § 18 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 19 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung

Diese Master-Prüfungsordnung gilt für das Masterstudium des Wissenschaftsjournalismus in der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gem. § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.

§ 2

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Wissenschaftsjournalismus. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin / der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt und in der Lage ist, selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in der beruflichen Praxis sowie bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben problemorientiert anzuwenden.
- (2) Das Studium ist gekennzeichnet durch die Integration von Theorie (Forschungsorientierung) und Praxis (Berufsorientierung) im Wissenschaftsjournalismus. In ihm erwerben die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden kritisch einzuordnen und verantwortlich anzuwenden. Am Ende ihres Studiums sollen sie in der Lage sein, in der Wissenschaftsjournalistik unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und insbesondere unter Einbeziehung ihres Zweifachs selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. Auf dieser wissenschaftlichen Grundlage sollen die Studierenden dazu befähigt werden, im Journalismus auch in führenden Positionen tätig zu werden, insbesondere auch in aktuell berichtenden Massenmedien. Dabei sollen sie innovativ arbeiten und den Stand von Wissenschaft und Forschung berücksichtigen. Die Studierenden sollen in der Lage sein, Themen aus den Bereichen Naturwissenschaften, Technik und Medizin strukturiert zu recherchieren und darüber angemessen zu berichten.

§ 3

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Fakultät Kulturwissenschaften den Grad Master of Arts (M.A.).

§ 4

Zulassung zum Masterstudium

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang erfüllt, wer den achtsemestrigen Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund oder einen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Studiengang Wissenschaftsjournalismus erfolgreich absolviert hat. Als gleichwertig gilt nur, wenn der Studiengang ein mindestens 12-monatiges Volontariat in einem vom Prüfungsausschuss anerkannten Medienbetrieb beinhaltet oder ein solches Volontariat zusätzlich zum Studium des Wissenschaftsjournalismus geleistet wurde. Zugelassen werden kann nur, wer den Bachelorstudiengang mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (Notendurchschnitt besser oder gleich 2,5) abgeschlossen hat. In begründeten Aus-

nahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin / den Bewerber auf der Basis eines Auswahlgesprächs auch bei einer schlechteren Gesamtnote zum Masterstudium zulassen.

- (2) Die Einschreibung in den Masterstudiengang kann unter der Auflage erfolgen, die Nachweise über den Abschluss des Bachelors bis zum Ende des jeweiligen Wintersemesters vorzulegen.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang trifft der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann im Falle einer Anerkennung eines vom Dortmunder Bachelorstudiengang abweichenden Studiengangs (vgl. §4 Abs. 1) vom Prüfungsausschuss mit der Auflage versehen werden, dass bestimmte zusätzliche Studien- oder Prüfungsleistungen, die Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang sind, bis zur Meldung zur Masterarbeit nachgewiesen werden.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt ein Jahr. Das Studium ist auf der Basis eines Credit Point Systems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. In dem Studienjahr sind 60 Credits zu erwerben.
- (2) Das Masterstudium umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 20 SWS, davon entfallen 12 SWS auf den Pflichtbereich und 8 SWS auf den Wahlpflichtbereich. Das Masterstudium besteht aus der Studieneinheit Wissenschaftsjournalismus im Umfang von 24 Credits, dem Zweitfach im Umfang von 6 Credits, der Masterarbeit im Umfang von 26 Credits sowie begleitenden Kolloquien zur Masterarbeit im Umfang von 4 Credits.
- (3) Das Studium gliedert sich in Module, die sich in der Regel über ein Semester erstrecken. Diese Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Umfang von je 4 SWS.
- (4) Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten, eine Veranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

§ 6

Studienbegleitende Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Die Prüfungen erfolgen nach Absolvierung aller Lehrveranstaltungen eines Moduls (Modulprüfung) oder können zum Abschluss eines Moduls als kumulative Teilleistungen erbracht werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen werden in Form von Klausurarbeiten, Referaten, Hausarbeiten, journalistischen Arbeitsmappen oder mündlichen Prüfungen erbracht. Der Prüfungsausschuss kann in Abstimmung mit den jeweils verantwortlichen Lehrenden bei Bedarf andere geeignete Prüfungsformen festlegen. Durch Ablegung der studienbegleitenden Prüfungen sind insgesamt 60 Credits zu erwerben, davon 26 Credits durch die Masterarbeit und 4 weitere Credits durch die Masterarbeit begleitende Kolloquien.

- (3) Form und Umfang der Prüfungen sind im Modulhandbuch festgelegt. Die Prüfungstermine der studienbegleitenden Prüfungen werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen Lehrenden / Prüfenden bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekanntgegeben.
- (4) Für Klausurarbeiten ist eine Bearbeitungszeit von maximal vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 15 und maximal 45 Minuten vorzusehen. Hausarbeiten und andere schriftliche Ausarbeitungen mit Ausnahme der Masterarbeit sollen einen Umfang von 15 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Auch im Rahmen anderer Prüfungsformen ist eine vergleichbare Begrenzung der Bearbeitungszeit und des Prüfungsumfangs sicherzustellen.
- (5) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens 14 Tage vor dem Meldetermin zur Klausur bekannt gegeben.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 2 Monaten bekannt zu geben.
- (7) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit maximal 4 Studierenden abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (8) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs.
- (9) Die Masterarbeit kann erst nach Ablegung der studienbegleitenden Prüfungen und Praktika aufgenommen werden. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel 4 Monate.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Kulturwissenschaften für den konsekutiven Masterstudiengang Wissenschaftsjournalismus einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der / dem Vorsitzenden, deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die / der Vorsitzende, ihr / sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten gewählt. Mit Ausnahme eines Mitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses im Bachelor- oder Masterstudiengang Wissenschaftsjournalismus tätig bzw. eingeschrieben sein, in Ausnahmefällen auch im Bachelor- oder Masterstudiengang Journalistik; ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer soll ein im Studiengang Wissenschaftsjournalismus zugelassenes Zweitfach vertreten. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder der Vorsitzenden und dessen / deren Stellvertreter Vertreter oder Vertreterinnen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt das Zentrum für Studienangelegenheiten der Technischen Universität Dortmund.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Abs. 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom- oder Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet, insbesondere im Wissenschaftsjournalismus, in der Journalistik oder im gewählten Zweifach, bestanden hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Masterarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Bei studienbegleitenden Prüfungen sind die Prüferinnen und Prüfer grundsätzlich personengleich mit der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden. Abweichungen und Informationen zu weiteren Prüferinnen und Prüfern werden den Kandidatinnen und Kandidaten bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der Studentin / des Studenten ins Ausland muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Studentin / dem Studenten, einer Beauftragten / einem Beauftragten des Prüfungsausschusses

und einer Vertreterin / einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss als Praktikum anerkannt werden.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor- oder Diplomprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 20 Credits erworben werden.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die be-

treffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 13 Abs. 8 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 11

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Technischen Universität Dortmund für den Masterstudiengang Wissenschaftsjournalismus eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist mit Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Studiengang Wissenschaftsjournalismus oder in einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Im Fall der Ablehnung erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung im Studiengang Wissenschaftsjournalismus oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 3. nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 12
Form und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 30 Credits, sowie der Masterarbeit und begleitenden Kolloquien, in denen zusammen weitere 30 Credits zu erwerben sind.
- (2) Die Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind, sind folgenden Modulen zugeordnet:

Die Studieneinheit (Wissenschafts-)Journalismus besteht aus 3 Modulen. Die Studieneinheit der Zweifächer (Zweifach Naturwissenschaften mit Schwerpunkt Physik oder Biowissenschaften und Medizin, Zweifach Ingenieurwissenschaften mit Schwerpunkt Elektrotechnik oder Maschinenbau, Zweifach Datenanalyse und Statistik) besteht jeweils aus einem Wahlpflicht-Modul mit je 4 SWS und 6 Credits.

Module des Studiengangs MA Wissenschaftsjournalismus mit studienbegleitenden Prüfungen:

Modul 1	Redaktionsmanagement und Organisationspsychologie	4 SWS	8 Credits	Teilleistungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Führungskräfteseminar - - Praktisches Redaktionsmanagement 		4 Credits 4 Credits	Hausarbeit & Arbeitsmappe ggf. Referat
Modul 2	Vertiefung der empirischen Sozialforschung	4 SWS	8 Credits	Teilleistungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Quantitative und nicht-quantitative Erhebungsverfahren - Datenauswertung mit praktischen Übungen 		4 Credits 4 Credits	Benotetes Forschungsprojekt, Klausur oder mündliche Prüfung
Modul 3	Wahlpflicht Wissenschaftsjournalistische Vertiefung	4 SWS	8 Credits	Teilleistungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Zwei Veranstaltungen 		Je 4 Credits	Unterschiedliche Prüfungsformen je nach gewählter Veranstaltung (u.a. Hausarbeiten, Arbeitsmappen, benotete Übungen Referate, Klausuren)
Modul 4	Wahlpflicht Zweifach	4 SWS	6 Credits	Teilleistungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Zwei Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des gewählten Zweifachs 		Je 3 Credits	Unterschiedliche Prüfungsformen je nach gewählter Veranstaltung (u.a. Hausarbeiten, Arbeitsmappen, benotete Übungen Referate, Klausuren)

Hinzu kommt das Modul „Masterarbeit“ (Modulprüfung).

- (3) Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen ergibt sich aus dem Modulhandbuch des Studiengangs. Aus dem Modulhandbuch ergibt sich auch, welche der Lehrveranstaltungen Pflichtveranstaltungen sind und inwieweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen bestehen.
- (4) Die Credit-Angaben in Absatz 2 sind zugleich Mindest- und Höchstgrenzen: In den dem einzelnen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen muss durch erfolgreiche Ablegung der studienbegleitenden Prüfungen insgesamt mindestens die genannte Credit-Zahl erreicht werden; es wird aber auch nur höchstens diese Credit-Zahl auf die Masterprüfung angerechnet. Soweit innerhalb eines Moduls über die Höchstzahl von Credits hinaus weitere studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden, hat die oder der Studierende ein Wahlrecht, welche der Prüfungsnoten in die Berechnung der Modulnote eingehen. Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht in die Modulnote eingehen, können im Zeugnis ausgewiesen werden (§ 17 Abs. 2).

§ 13

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Credits wird erworben, wenn die studienbegleitende Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Neben der Note nach Absatz 1 setzen die jeweiligen Prüferinnen / Prüfer aus Gründen der Transparenz zugleich eine Note nach dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) fest:
- A = in der Regel ca. 10% der Besten der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);
- B = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);
- C = in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);

- D = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);
 E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);
 F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten

Die Bildung der ECTS-Note erfolgt durch einen Vergleich der von allen erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen erzielten Ergebnisse der letzten drei Jahre.

- (4) Die Modulnoten errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten studienbegleitenden Prüfungen, wobei die Einzelnoten mit der der Lehrveranstaltung zugeordneten Zahl von Credits gewichtet werden. Wurden im Rahmen eines Moduls mehr studienbegleitende Prüfungen erfolgreich abgelegt als zur Erreichung der Mindestzahl von Credits notwendig, so hat die oder der Studierende ein Wahlrecht, welche der Einzelnoten in die Modulnote eingehen (§ 11 Abs. 3). Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Die durch die erfolgreich abgelegten Einzelprüfungen im Rahmen eines Moduls erworbenen Credits werden addiert und gegebenenfalls auf die Höchstzahl nach § 12 Abs. 2 gekürzt.
- (6) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten und der Note der Masterarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten mit der Zahl von Credits nach § 11 Abs. 2 und die Note der Masterarbeit mit der Zahl von 30 Credits gewichtet werden. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Modulnoten und die Gesamtnote werden auf der Grundlage des Umrechnungsschlüssels nach Absatz 3 zugleich in Form von ECTS-Noten ausgewiesen.

§ 14 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit soll in engem fachlichen Zusammenhang zum gewählten Zweifach und den gewählten Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich dieses Zweifaches stehen. Mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit erhält die Kandidatin/ der Kandidat die „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ der Technischen Universität Dortmund und die entsprechenden Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

- (2) Die Masterarbeit wird von der Hochschullehrerin / dem Hochschullehrer des Lehrstuhls Wissenschaftsjournalismus betreut. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.
- (3) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Masterarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (4) Die Masterarbeit kann im Einzelfall auch in Form einer Gruppenarbeit von höchstens zwei Kandidatinnen / Kandidaten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen, bei einer empirischen, experimentellen oder mathematischen Masterarbeit um bis zu acht Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (7) Der Umfang der Masterarbeit soll 120 DIN-A4-Seiten (ohne Anhang) in der Regel nicht überschreiten.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Für die Eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck des Prüfungsamtes zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit beizufügen.
- (9) Die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit sind der Prüfungskommission in einem Vortrag zu präsentieren. Dabei müssen auch Fragen zur inhaltlichen und methodischen Vorgehensweise beantwortet werden. Die Präsentation sollte die Dauer von 30 bis 40 Minuten nicht überschreiten.

§ 15

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine / einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Hierfür kommen insbesondere auch Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer der betreffenden Zweitfächer in Betracht. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 12 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Masterarbeit gem. § 12 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 16

Zusatzqualifikation

- (1) Studierende können sich vor Abschluss der letzten Prüfung gemäß § 11 in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern/Lehrveranstaltungen einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Zusatzfächern wird auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 17

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 30 Credits aus den studienbegleitenden Prüfungen und 30 Credits für die Masterarbeit (inklusive der die Masterarbeit begleitenden Kolloquien) erworben wurden und die Ergebnisse der Masterarbeit dem Prüfungsausschuss vorgetragen wurden.
- (3) Das endgültige Nichtbestehen einer einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistung ist unschädlich, soweit die in einem Modul zu erwerbenden Credits noch in anderen, demselben Modul zugeordneten, Lehrveranstaltungen erworben werden können. Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 2. die Kandidatin oder Kandidat in einem oder mehreren der Module nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Credits (§ 11 Abs. 2) erwerben kann.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 18

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen nach § 11 Abs. 2 erworbenen Credits aufzunehmen. Dabei werden neben den Noten nach § 12 Abs. 1 auch die Noten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ergänzt.
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ausgewiesen, die wegen Überschreitung der Höchstgrenzen von Credits innerhalb eines Moduls nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt, die neben den erworbenen Credits und den Noten nach § 12 Abs.1 die entsprechenden Noten nach ECTS enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden.
- (4) Als Bestandteil des Abschlusszeugnisses wird ein Diploma Supplement ausgehändigt.

§ 19

Masterurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin / dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheiden die Fakultätsräte.
- (6) Ferner wird der Mastergrad aberkannt und die Urkunde eingezogen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Abschlussarbeit nicht nach den Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis erstellt worden ist. Als Orientierung dienen hier die einschlägigen Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie die entsprechenden Richtlinien der Technischen Universität Dortmund.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird auf Antrag Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 21. Dezember 2007 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 12. Dezember 2007.

Dortmund, den 7. Januar 2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker